

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 39

Helmstedt, den 04.10.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

190.	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	372
191.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Danndorf	376
192.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Danndorf	378
193.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben	381
194.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten, der Kinderkrippe und dem Hort der Samtgemeinde Heeseberg	385
195.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg	388
196.	Sitzung des Kreistages	392

B. Nichtamtlicher Teil

190.

**Bekanntmachung der
Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Nach § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411) sowie §§ 4 und 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird folgendes bekanntgegeben und verfügt:

I.

Ein Teil des Landkreises Helmstedt wird zum Gefährdungsgebiet erklärt. Die Grenzen des Gefährdungsgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden:

- Verlauf der Kreisgrenze zur Stadt Wolfsburg nach Osten bis zum Nordrand des Waldgebietes Sarling;
- Nordrand des Waldgebietes Sarling bis zur Kreisstraße 41;
- Verlauf der Kreisstraße 41 nach Osten bis zum Ortseingang von Klein Sisbeck;
- südlicher Ortsrand von Klein Sisbeck;
- Verlauf der Kreisstraße 41 von Klein Sisbeck nach Groß Sisbeck;
- südlicher Ortsrand von Groß Sisbeck.

Im Osten:

- Verlauf der B 244 von Groß Sisbeck nach Querenhorst;
- westlicher Ortsrand von Querenhorst;
- Verlauf der B 244 nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der BAB 2;
- Verlauf der BAB 2 nach südöstlich bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Im Süden:

- Verlauf der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Im Westen:

- Verlauf der Kreisgrenzen zum Landkreis Wolfenbüttel, zur Stadt Braunschweig und zum Landkreis Gifhorn.

II.

Schutzmaßnahmen im Gefährdungsgebiet

Hinsichtlich der für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und in Gehegen gehaltene Wildwiederkäuer) gilt folgendes:

1. Für alle Betriebe, die empfängliche Tiere halten, wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 Abs. 3 TierSG angeordnet.
2. In den Betrieben sind regelmäßig amtliche klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen.
3. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinär- und Verbraucherschutzamt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
4. Es sind Aufzeichnungen über den Tierbestand zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
5. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
6. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
7. Halter empfänglicher Tiere im Gefährdungsgebiet haben die Tierhaltung, sofern noch nicht geschehen, sofort beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt anzuzeigen.

III.

In besonderem öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 TierSG in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

IV.

Begründung:

Am 27. September 2007 ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Erkerode im Landkreis Wolfenbüttel amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden, so hat der Landkreis Helmstedt als zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die unter II. aufgeführten Maßnahmen für alle Betriebe, die empfängliche Tiere halten und in einem Gebiet mit einem Radius von 20 Kilometern um den betroffenen Betrieb liegen, zu verfügen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung kann dieser Radius auch mehr als 20 km umfassen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (Culicidae) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits weitere Betriebe infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es angemessen, geeignet und erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der betroffenen Tierhalter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher erforderlich und auch verhältnismäßig.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage hat nach § 80 Tierseuchengesetz bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 01. Oktober 2007

gez. Kilian

(Kilian)
Landrat

ABl.-Nr. 39 vom 04.10.2007

191. Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Danndorf

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40, 51 Abs. 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende 5. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Danndorf vom 27.08.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.10.1987, Nr. 60, lfd. Nr. 206), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.03.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Die Ratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden. Der Höchstbetrag wird auf 31,00 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstaufschlagspauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens je Stunde gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 31,00 € nicht überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 31,00 €. Die entstandenen Nachteile sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.“

2. Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet, bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Ratsmitgliedern, die am Tagungsort wohnhaft sind, werden keine Fahrtkosten gewährt.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

„Bei vom Rat, Verwaltungsausschuss oder auf Veranlassung des Bürgermeisters bzw. Gemeindedirektors genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.“

5. Die bisherigen §§ 7,8 und 9 werden 8,9 und 10.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Danndorf, den 20.09.2007

gez. Wiedemann
1. stv. Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Müller
Gemeindedirektor

192.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Danndorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Danndorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.
- (2) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Danndorf“.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Gemeinde Danndorf ist von Gold und Grün gespalten und belegt mit einem Ährenbündel aus 8 Ähren in wechselnden Farben.
- (2) Die Flagge enthält auf Grün und Gold gespaltenem Grund das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Danndorf, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 (1) Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 (1) Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten; ist auch dieser verhindert, durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Veröffentlichung der Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Danndorf, Grafhorster Straße 2, Danndorf, hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Danndorf, Grafhorster Straße 2, Danndorf, zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Danndorf vom 25.10.1984 in der zur Zeit geltenden Fassung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Danndorf, den 20.09.2007

gez. Wiedemann
1. stv. Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Müller
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 18. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Gevensleben steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 30,00 €.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden;
 5. Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber, oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - c) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nachgewiesen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunde-

halterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31.10.1974 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Gevensleben, den 18.09.2007

gez. Fenski
Bürgermeister

(L.S.)

SATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten, der Kinderkrippe und dem Hort der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 25.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufnahmebedingungen

- (1) In den Kindergarten, die Kinderkrippe und den Hort (nachfolgend Einrichtungen genannt) werden Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache.
- (3) Auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Heeseberg haben, können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Anmeldungen nimmt die Leitung der Einrichtungen entgegen.

§ 2

Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Erkrankung des Kindes soll die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten umgehend von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen.
- (4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 3 **Ausschluss von Kindern**

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Einrichtungen auszuschließen.
- (2) In jedem Fall ist den/dem Erziehungsberechtigten der Ausschluss aus den Einrichtungen durch die Samtgemeinde Heeseberg vorher schriftlich anzudrohen.

§ 4 **Kindergartenjahr/Abmeldung**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung zum 31. Juli des Jahres der Einschulung aus dem Kindergarten aus.

§ 5 **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder gebracht und wieder abgeholt werden.
- (2) Es sollten Gegenstände, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich gekennzeichnet werden.
- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Samtgemeinde Heeseberg nicht.

§ 6 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Heeseberg im Einvernehmen mit den Beiräten und dem Kindergartenausschuss. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Einrichtungen sind in den Sommerferien drei Wochen sowie am Heiligen Abend und zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt und an den besonders bekannt zu machenden zwei Studientagen pro Jahr geschlossen. Bei Bedarf kann während der Sommerferien für berufstätige Eltern bzw. berufstätige Alleinerziehende eine Ganztagesnotgruppe eingerichtet werden.

- (3) Sollte wegen ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen Gründen die vorübergehende Schließung einer Einrichtung erforderlich werden, entfällt der Anspruch auf Betreuung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Kindergärten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 11. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg vom 15. Juli 2003 außer Kraft.

Jerxheim, den 25. September 2007

Samtgemeinde Heeseberg

gez. Lutz Winter

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 39 vom 04.10.2007

Bekanntmachung der
SATZUNG

**der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes
der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 25.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

(1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstbetrag der Staffel für die Betreuung..Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist vor Beginn des Kindergartenjahres/der Betreuung oder in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im Übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.

(2) Es werden folgende Zeiten angeboten:

Kindergarten Gevensleben

Sonderöffnungszeit 7.30 Uhr/12.30 Uhr

Betreuungszeit 8.00 bis 12.00 Uhr

Kindergarten Söllingen

Sonderöffnungszeit 7.30 Uhr/12.30 Uhr

Betreuungszeit 8.00 bis 12.00 Uhr

Kindergarten, Kinderkrippe und Hort Jerxheim

Mindestbetreuungs- zeit 8.00 bis 12.00 Uhr	4 Stunden
Mindestbetreuungs-	4 Stunden

zeit	
12.30 bis 16.30 Uhr	
7.00 bis 12.00 Uhr	5 Stunden
7.30 bis 12.00 Uhr	4,5 Stunden
7.00 bis 12.30 Uhr	5,5 Stunden
7.30 bis 12.30 Uhr	5 Stunden
7.00 bis 13.00 Uhr	6 Stunden
7.30 bis 13.00 Uhr	5,5 Stunden
7.00 bis 14.30 Uhr	7,5 Stunden
7.30 bis 14.30 Uhr	7 Stunden
7.00 bis 15.30 Uhr	8,5 Stunden
7.30 bis 15.30 Uhr	8 Stunden
7.00 bis 16.30 Uhr	9,5 Stunden
7.30 bis 16.30 Uhr	9 Stunden
8.00 bis 12.30 Uhr	4,5 Stunden
8.00 bis 13.00 Uhr	5 Stunden
8.00 bis 14.30 Uhr	6,5 Stunden
8.00 bis 15.30 Uhr	7,5 Stunden
8.00 bis 16.30 Uhr	8,5 Stunden

Gebührenhöhe siehe Anlage 1 (1 Seiten)

- (3) Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 7,00 € erhoben.
- (4) Für ein Kind, das einer der Einrichtungen fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen:
 - 50 % für das 2. Kind
 - 75% für jedes weitere Kind.
 Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.
- (6) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde eine Ermäßigung gewähren.
- (7) Für das Mittagessen ist ein gesondert festgelegter Betrag pro Tag zu zahlen.
- (8) Die Sonderöffnungszeit gilt als regelmäßig in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als zwei Wochen im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als zehn Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht wird bzw. später als 10 Minuten nach der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- und Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus

einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt. Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Kindergeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.

- (2) Für jedes im Haushalt des/ der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.556,- € pro Jahr vom Einkommen gemäß Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 anzuwenden.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an die Gebühr geändert.
- (4) Die Samtgemeinde Heeseberg behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Im Abstand von 18 Monaten nach der erstmaligen Festsetzung erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme nach dem 1. Werktag des Monats ermäßigt sich die Gebühr für jeden Kalendertag um 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.

- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Bescheid genannten Terminen fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (4) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 15. Juli 2003 außer Kraft.

Jerxheim, den 25. 09. 2007

Samtgemeinde Heeseberg

gez. Lutz Winter

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

196. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 12.10.2007, findet um 09.30 Uhr im Bibliothekssaal im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 5. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 22.06.2007
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. „Antrag zur Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung im Landkreis Helmstedt“
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD -
9.
 1. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2008
 2. Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel gem. § 89 NGO i.V. mit § 65 NLO
10. Tierheim Helmstedt;
hier: Neufassung der Zweckvereinbarung
11. Förderung des Baus von Sportstätten;
hier: Antrag des Kegelsportvereins Helmstedt und Umgebung e.V. vom 26.06.2007
12. Änderung der „Satzung für die KVHS Helmstedt“
13. Änderung der „Entgeltordnung für die KVHS Helmstedt“ vom 27.01.2000, zuletzt geändert am 01.01.2005
14. Bildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Helmstedt
hier: Berufung von stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern
15. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 02.10.2007

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 39 vom 04.10.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian